

Hauptsatzung der Stadt Laage

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08. April 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Stadtgebiet und Name

- (1) Die Stadt Laage liegt im Landkreis Rostock. Sie besteht seit 1216.
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus der Stadt Laage und den Ortsteilen Alt Rossewitz, Breesen, Jahmen, Klein Lantow, Korleput, Kritzkow, Kronskamp, Liessow, Schweez, Subzin und Weitendorf.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der in Absatz 2 benannten Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Laage führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Gold einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit geschlossenem Maul und ausgeschlagener roter Zunge, zwischen dessen silbernen Hörnern eine rote Lilie aufwächst.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt und die Umschrift „● STADT LAAGE ●“.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin vorbehalten. Die Bürgermeisterin kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (6) Die Stadt Laage gibt sich eine Flagge.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin soll aufgrund von bedeutsamen Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin setzt Ort und Zeit der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch vereinfachte Bekanntmachung rechtzeitig ein.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretersitzung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Gleiches gilt für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Verlängerungen bedürfen des Beschlusses der Stadtvertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung und Stadtvertretervorsteher

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt die Bezeichnung „Stadtvertretung Laage“.
- (2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ und „Stadtvertreter“.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretervorsteher“.
- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden berücksichtigt wird.
- (5) Der Stadtvertretervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Der Stadtvertretervorsteher und die Bürgermeisterin stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschlüsse auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzungen sind, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller und den Fraktionsvorsitzenden zu übersenden.

§ 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin 7 Mitglieder der Stadtvertretung an. Für diese ist jeweils eine Stellvertretung zu wählen.
- (2) Vorsitzende des Hauptausschusses ist die Bürgermeisterin.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 1. im Rahmen der des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 15.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 bis 5.000 € der Leistungsrate
 2. Aufwendungen / Auszahlungen, die nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs 1 GemHVO Doppik gedeckt sind (über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) innerhalb einer Wertgrenze von 7.000 € bis 30.000 €, gleiches gilt für das einzelne Produktkonto, sofern dieses keinem Deckungskreis durch Haushaltsvermerk zugeordnet ist
 3. bei über- oder außerplanmäßigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ab 25.000,00 €, sofern nicht durch Haushaltsvermerk etwas anderes bestimmt ist

4. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 – 37.500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 75.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 650.000 – 1.500.000 €
5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €
6. über städtebauliche Verträge von 50.000 – 375.000 €
7. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 30.000-150.000 €,
8. Veräußerungen von beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 50.000,00 €,
9. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000 € bis 110.000 € im Einzelfall
10. Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.

Miteinander verbundene Geschäfte und Tauschgeschäfte sind bei der Prüfung der Wertgrenzen als Einzelgeschäft zu betrachten.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, wenn der Gesamtwert 100.000 € überschreitet und nach VOB, wenn der Gesamtwert der Baumaßnahme 500.000 € überschreitet.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie bei Angestellten mit vergleichbarer Vergütungsgruppe über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung. Der Hauptausschuss übt diese Personalentscheidungen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung dieses mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 bis 6 zu unterrichten
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Mitgliedern der Stadtvertretung und 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Anzahl regelt sich nach Absatz 2 dieses Paragraphen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 Kommunalverfassung M-V gebildet:

Bezeichnung des Ausschusses
Aufgabengebiet

Finanzausschuss

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie sämtliche finanzrelevante Themen

Ausschuss für Stadtentwicklung

Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Straßen und Wege, Grundstücksangelegenheiten

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Betreuung der Schulen, Kultur-, Jugend- und Sportförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenförderung, Kindertagesstätten, Kultur- und Sporteinrichtungen,

Rechnungsprüfungsausschuss

3 Mitglieder der Stadtvertretung sowie 2 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner Aufgabenstellung gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i.V.m. Kommunalprüfungsgesetz.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

- (4) Für die Mitglieder der Ausschüsse können Stellvertreter/-innen gewählt werden, die Mitglieder der Stadtvertretung sein müssen. Es können je Mitglied auch mehrere Stellvertreter/-innen gewählt werden, deren Reihenfolge bei der Wahl festzulegen ist.

§ 8 Ortsteilvertretung

- (1) Es werden gemäß § 42 KV M-V folgende Ortsteilvertretungen gebildet:

- die „Ortsteilvertretung Liessow“ für die Ortsteile Liessow, Korleput, Subzin und Alt Rossewitz
- die „Ortsteilvertretung Weitendorf“ für die Ortsteile Weitendorf und Kritzkow.

Die Ortsteilvertretungen werden durch die Stadtvertretung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Grundlage bildet das Gesamtergebnis der Kommunalwahlen in den benannten Ortsteilen. Ist in den folgenden Absätzen der „Ortsteil“ angesprochen, sind jeweils die in Satz 1 benannten Ortsteile gemeint.

- (2) Die Ortsteilvertretungen setzen sich aus 2 Mitgliedern der Stadtvertretung und 5 Einwohnerinnen und Einwohnern der dazugehörigen Ortsteile zusammen. Die Mitglieder tragen die Bezeichnung „Mitglied der Ortsteilvertretung“. Die Ortsteilvertretungen wählen jeweils eine/-n Vorsitzende/-n und eine Stellvertretung, diese tragen die Bezeichnung „Vorsitzende/-r der Ortsteilvertretung“ bzw. „stellvertretende/-r Vorsitzende/-r der Ortsteilvertretung“. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Laage gelten entsprechend.
- (3) Die Ortsteilvertretungen sollen insbesondere bei folgenden Aufgaben mitwirken:
- Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in den Ortsteilen gelegenen öffentlichen Einrichtungen
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in den Ortsteilen
 - Repräsentation der Ortsteile
 - Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortsteile.
- (4) Die Ortsteilvertretungen haben Anspruch auf Unterrichtung in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
- Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortsteile erstrecken
 - Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortsteilen
 - Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in den Ortsteilen gelegenen Grundvermögen der Stadt
 - Änderung von Grenzen der Ortsteile
 - Angelegenheiten der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen haben in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile betroffen sind
- (6) Für die Entschädigung der Mitglieder der Ortsteilvertretungen gilt § 12 Abs. 1 und 6 dieser Satzung.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. § 29 Abs. 5 und 6 KV M-V i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Satzung sowie § 31 Abs. 3 KV M-V gilt entsprechend.

§ 9 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin wird für 8 Jahre gewählt.

- (2) Sie trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung. Die Bürgermeisterin berichtet über Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Stadt Lage haben, aber innerhalb ihrer Wertgrenzen liegen.
- (3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. von 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein oder durch eine von ihr beauftragte Bedienstete bzw. einen von ihr beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.
- (4) Die Bürgermeisterin nimmt die Befugnisse der Obersten Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Ehrenbeamten wahr. Sie entscheidet bei Angestellten, außer den Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleitern, über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin die Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung einholen.
- (6) Die Bürgermeisterin wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Sie erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin

- (1) Die Stadtvertretung wählt aus dem Kreise der der Bürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadträtin/Stadtrat	170,00 €/Monat
2. Stadträtin/Stadtrat	170,00 €/Monat.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin und wird jeweils für eine Wahlperiode der Stadtvertretung durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
- Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
- die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

- (3) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann auf Anforderung auch für das Amt und die anderen amtsangehörigen Gemeinden tätig werden.

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt funktionsbezogene Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit

- des Stadtvertretervorstehers in Höhe	300,00 € im Monat,
- der Fraktionsvorsitzenden in Höhe	160,00 € im Monat,
- der Vorsitzenden der Ortsteilvertretung in Höhe von	100,00 € im Monat,
- und der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe	130,00 € im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung,
 - der Ausschüsse,
 - der Fraktionen, sofern diese der Vorbereitung einer Sitzung eines Organs oder eines Ausschusses dienen
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € und
 - der Ortsteilvertretungen
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (4) Gewählte sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die Teilnahme an den entsprechenden Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (5) Ausschussvorsitzende oder deren Vertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung wird den Mitgliedern eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gewährt.
- (7) Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für jede von ihnen vertretungsweise geleitete Sitzung eine Entschädigung in eineinhalbfacher Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.
- (8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (9) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (10) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gelten die Regelungen der Entschädigungsordnung – EntschVO M-V – in der jeweils geltenden Fassung.
- (11) Die in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen oder die ihnen gleichgestellten Gruppen erhalten für die Erfüllung von Aufgaben, für die die Fraktionen zuständig sind, eine monatliche Zuwendung in Höhe von 20,00 € zuzüglich einer Pro-Kopf-Zuwendung für jedes Fraktionsmitglied in Höhe von 5,00 € pro Monat.
 Die Zuwendung wird abschlagsweise gezahlt.
 Für die Verwendung, den Nachweis und die Rückerstattungsansprüche gelten die Regelungen des 6. Abschnittes der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V, in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Vergütungen, sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder

ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sowie bei Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 500,00 € pro Monat überschreiten.

(13) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten ab dem 01.04.2015.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Laage die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage der Stadt Laage unter „www.stadt-laage.de“ wie folgt öffentlich bekannt gemacht
- Satzungen in der Rubrik „Satzungen“
 - Sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der Rubrik „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“
 - Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung in der Rubrik „Sitzungstermine“

Unter der Anschrift Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Laager Regionalanzeiger“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint grundsätzlich monatlich. In den Monaten Juli/August kann es als Doppelausgabe erscheinen. Auf den Termin der nächsten Ausgabe wird jeweils in der vorangehenden Ausgabe hingewiesen. Das Bekanntmachungsblatt steht jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung. Der Bezug des Bekanntmachungsblattes kann durch Selbstabholung bei der Verwaltung der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage erfolgen. Auf Anforderung kann das Bekanntmachungsblatt einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Postgebühr zugeschickt werden.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt
- a. bei Bekanntmachungen nach Abs. 1 dieses Paragraphen mit Ablauf des 1. Tages, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist, dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt
 - b. bei Bekanntmachungen nach Abs. 2 dieses Paragraphen mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile der Satzung im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7 in 18299 Laage, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die entsprechenden Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Ihre Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Diese befindet sich seitlich des Rathauses, Am Markt 7 in 18299 Laage. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Für öffentliche Bekanntmachungen zu Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Stadt- und Ortsteilvertretungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend. Die Bekanntmachung der Sitzungen erfolgt nach den Regeln des Absatzes 1 sowie durch Aushang an der unter Absatz 5 angegebenen Stelle.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 5 zu veröffentlichen. Die

Aushangfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mit gerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 oder 2 ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

- (1) In den Einzelregelungen dieser Hauptsatzung werden die jeweils weiblichen und männlichen Sprachformen nebeneinander verwendet.
- (2) Bei Amts-, Mandats- und Funktionsträgerinnen und –trägern wird die Verwendung der Bezeichnung durch das Geschlecht bestimmt und wird zur Veröffentlichung entsprechend der Besetzung von Ämtern, Mandaten und Funktionen in diese Hauptsatzung eingearbeitet.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Laage tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Laage vom 25.08.2014 außer Kraft.

Beschlossen am 08. April 2015

Ausgefertigt am 27. April 2015

I. Lochner-Borst
Ilka-Lochner-Borst
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 08. April 2015 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Laage, ausgefertigt am 27. April 2015 bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt, es wurde durch diese Behörde keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Laage, den 27. April 2015

I. Lochner-Borst
I. Lochner-Borst
Bürgermeisterin

